

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 171.100 (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindeggesetz] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz)	Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindeggesetz, <u>GG</u>)	
vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2014)		
<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i>		
gestützt auf Art. 49 der Staatsverfassung ¹⁾ ,	gestützt auf [...] <u>§ 78 Abs. 1</u> der [...] <u>Kantonsverfassung</u> ,	
<i>beschliesst:</i>		

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 1; der genannten Bestimmung entsprechen heute die §§ 104 ff. der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (SAR [110.000](#)).

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>§ 3 III. Aufgabenerfüllung</p> <p>¹ Die Gemeinden können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben unselbstständige öffentliche Anstalten (Gemeindeanstalten) mit eigener Rechnungsführung errichten.</p> <p>² Die Gemeinden können die Erfüllung einzelner Aufgaben durch Vertrag Dritten übertragen.</p>	<p>§ 3 III. Aufgabenerfüllung <u>1. Arten</u></p> <p>¹ Die Gemeinden können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben [...] <u>selbständige oder unselbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten</u> errichten.</p> <p>³ <u>In die Zusammenarbeit können auch Dritte eingebunden werden.</u></p>	
	<p>§ 3a 2. Selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten</p> <p>a) Errichtung</p> <p>¹ Zur Errichtung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt bedarf es der Annahme der Anstaltsordnung durch das zuständige Organ und der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>² Änderungen der Anstaltsordnung sind durch das zuständige Organ zu beschliessen und bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	
	<p>§ 3b b) Anstaltsordnung</p> <p>¹ Die Grundlagen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt sind in einer Anstaltsordnung zu regeln. Diese enthält insbesondere Bestimmungen:</p> <p>a) zum Namen und Sitz der Anstalt,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
	<p>b) zu Art und Umfang der übertragenen Aufgabe,</p> <p>c) zur Organisation mit mindestens einem Führungsorgan und einer Kontrollstelle,</p> <p>d) zur Zuständigkeit für die Wahl der Organe,</p> <p>e) zu den übertragenen Befugnissen,</p> <p>f) zur Finanzierung,</p> <p>g) zur Haftung für Verbindlichkeiten der Anstalt,</p> <p>h) zur Aufsicht.</p> <p>² Als Kontrollstelle kann die Finanzkommission oder eine externe Revisionsstelle, die über die entsprechende eidgenössische Zulassung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 ¹⁾ verfügen muss, eingesetzt werden.</p>	
	<p>§ 3c c) Weitere Regelungen</p> <p>¹ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt vereinbar sind.</p>	

¹⁾ <SR 221.302>

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>§ 7 b) Ortsbürgergemeinden</p> <p>¹ Bei Zusammenschluss von Einwohnergemeinden vereinigt der Grosse Rat zugleich die entsprechenden Ortsbürgergemeinden.</p> <p>² Ortsbürgergemeinden können sich mit den entsprechenden Einwohnergemeinden vereinigen, wenn beide Gemeinden dies beschliessen und der Grosse Rat die Genehmigung erteilt.</p> <p>³ Der Grosse Rat beschliesst den Zusammenschluss von sich aus und nach Anhören der beteiligten Gemeinden, wenn eine Ortsbürgergemeinde ihre Aufgaben auf die Dauer nicht mehr zu finanzieren vermag.</p>	<p>² Ortsbürgergemeinden können sich mit den entsprechenden Einwohnergemeinden vereinigen, wenn beide Gemeinden dies beschliessen [...] .</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 18 2. Inhalt</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung hat Vorschriften zu enthalten über:</p> <p>a) die von den Gemeinden festzusetzende Zahl von Behörden- und Kommissionsmitgliedern;</p> <p>b) die Durchführung der Wahlen;</p> <p>c) die Art der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;</p> <p>d) die Zuständigkeit bei Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen;</p> <p>e) die Zuständigkeit bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken;</p> <p>f) weitere Zuständigkeiten der Gemeindeorgane.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>² Die Gemeindeordnung kann weiter namentlich bestimmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission und die Zahl ihrer Mitglieder;b) ...c) die Organisation von Gemeindeanstalten;d) Wahlkreise für von der Gemeinde zu treffende Wahlen;e) die Erhöhung der Zahl der Unterschriften beim fakultativen Referendum;f) die Zuständigkeit des Gemeinderates für die Zusage des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 20 2. Stellung, Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Festlegung des Budgets und des Steuerfusses;b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;c) die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben;		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>d) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen;</p> <p>e) die Festlegung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates;</p> <p>f) die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten;</p> <p>g) die Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen;</p> <p>h) die Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinden oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind;</p> <p>i) der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse;</p> <p>k) die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, wenn die Gemeindeordnung nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates vorsieht;</p> <p>l) der Erlass und die Änderung des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Gemeindepersonal;</p> <p>m) die Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden;</p> <p>n) die Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes;</p>	<p>f) die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten <u>jeglicher Art</u>;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>o) die Beschlussfassung über Änderung oder Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegeln;</p> <p>p) die Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände;</p> <p>q) die ihr durch die Gesetzgebung und die Gemeindeordnung, gestützt auf § 18 Abs. 1 lit. d–f, übertragen werden.</p> <p>³ Die Gemeindeversammlung übt die Aufsicht über die Gemeindebehörden und sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung, einschliesslich Gemeindeanstalten, aus.</p>	<p>³ Die Gemeindeversammlung übt die Aufsicht über die Gemeindebehörden und sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung, einschliesslich <u>unselbständiger öffentlich-rechtlicher</u> Gemeindeanstalten, aus.</p>	
<p>§ 37 b) Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:</p> <p>a) die Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zuhanden der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben;</p> <p>b) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich Gemeindeanstalten;</p> <p>c) die alljährliche Erstattung eines schriftlichen oder mündlichen Rechenschaftsberichtes über die Gemeindeverwaltung;</p>	<p>b) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich <u>unselbständiger öffentlich-rechtlicher</u> Gemeindeanstalten;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>d) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen;</p> <p>e) die Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, mit Einschluss notwendiger Enteignungsverfahren;</p> <p>f) die Sorge für die lokale Sicherheit gemäss Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ¹⁾ sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes;</p> <p>g) die ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben;</p> <p>h) die Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zu Gunsten und zu Lasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;</p> <p>i) die Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;</p> <p>k) die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern, die Bürgerrechtsentlassung unter Vorbehalt der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht sowie die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für Ausländerinnen und Ausländer, wenn dies die Gemeindeordnung vorsieht;</p>		

¹⁾ SAR [531.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>l) die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen;</p> <p>m) alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, namentlich der Gemeindeordnung, sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben;</p> <p>n) die Wahl von Kommissionen, soweit sie nicht einem anderen Organ zusteht;</p> <p>o) die Wahl oder Anstellung des Gemeindepersonals;</p> <p>p) die Wahl oder Anstellung der weiteren, nach den einschlägigen Vorschriften vom Gemeinderat zu ernennenden Funktionäre.</p>	<p>p) die Wahl oder Anstellung der weiteren, nach den einschlägigen Vorschriften vom Gemeinderat zu ernennenden Funktionäre [...] ;</p> <p>q) die Durchführung einer jährlichen Risikobeurteilung;</p> <p>r) die Regelung und Überwachung eines auf die Grösse und Komplexität der Gemeinde ausgerichteten internen Kontrollsystems.</p>	
<p>§ 47 V. Kommissionen 1. Finanzkommission</p> <p>¹ In jeder Gemeinde besteht eine Finanzkommission. Sie konstituiert sich selbst. Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Budget, die Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Behandlung weiterer, von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte, sofern diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht.</p>	<p>¹ In jeder Gemeinde besteht eine Finanzkommission. Sie [...] besteht aus mindestens drei Mitgliedern und [...] konstituiert sich selbst. Der Finanzkommission obliegen:</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>² ...</p>	<p>a) die Prüfung des Budgets,</p> <p>b) die Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen,</p> <p>c) die Prüfung der Grundsätze der Haushaltsführung gemäss § 85b und der Buchführung gemäss § 92a,</p> <p>d) die Behandlung weiterer, von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte, sofern diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht.</p> <p>³ Die Finanzkommission erstattet dem Gemeinderat und dem zuständigen Organ, einschliesslich einer Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung,</p> <p>a) eine schriftliche Stellungnahme zum Budget,</p> <p>b) einen schriftlichen Prüfungsbericht (mit oder ohne Einschränkung) zur Jahresrechnung und zu den Kreditabrechnungen.</p> <p>⁴ Sie meldet schwere Mängel in der Rechnungsführung und allfällige strafbare Verfehlungen unverzüglich dem Gemeinderat und dem zuständigen Departement.</p>	
<p>§ 79 1. Abgeordnetenversammlung</p> <p>¹ Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>² Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Sitzungen sind in den ortsüblichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig anzukündigen und die gefassten Beschlüsse zu publizieren.</p> <p>³ Voranschläge, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.</p>	<p>³ [...] <u>Budgets</u>, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind <u>beim Verband oder in den Verbandsgemeinden öffentlich</u> [...] <u>zugänglich zu machen</u>.</p>	
<p>§ 81 3. Kontrollstelle</p> <p>¹ Die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle erfolgt auf gleiche Weise wie jene der Vorstandsmitglieder.</p> <p>² Die Kontrollstelle besteht aus Personen, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.</p> <p>³ Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes.</p>	<p>¹ [...] <u>Als Kontrollstelle können Stimmberechtigte der [...] Verbandsgemeinden oder eine externe Revisionsstelle gemäss § 3b Abs. 2 eingesetzt werden.</u></p> <p>² [...] <u>Bildet sich die Kontrollstelle [...] aus Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, muss sie aus [...] mindestens drei Mitgliedern bestehen, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören [...]. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt auf die gleiche Weise wie jene der Vorstandsmitglieder.</u> Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.</p>	
	<p>3.2^{bis} Die interkommunale selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt</p>	
	<p>§ 82a Interkommunale selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt</p> <p>¹ Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben interkommunale selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten errichten.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
	<p>² Sie regeln in der Anstaltsordnung zusätzlich die internen Haftungsquoten der Gemeinden.</p> <p>³ Eine nachträgliche Beteiligung weiterer Gemeinden ist möglich. Sie ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3a - 3c auch für interkommunale selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten.</p>	
<p>3.3. Interkantonale Gemeindeverbände und Gemeindeverträge</p>	<p>3.3. Interkantonale [...] <u>Zusammenarbeit</u></p>	
<p>§ 83 Mitwirkung des Regierungsrates</p> <p>¹ Bei Gemeindeverbänden und Gemeindeverträgen mit Schwerpunkt im Kanton ist auch die Beteiligung ausserkantonaler Gemeinden möglich.</p> <p>² Die Beteiligung von Gemeinden an ausserkantonalen Gemeindeverbänden bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.</p> <p>³ Soweit dies im interkantonalen Verhältnis erforderlich ist, regelt der Regierungsrat mit den andern beteiligten Kantonen die Stellung des interkantonalen Gemeindeverbandes.</p>	<p>¹ Bei Gemeindeverbänden [...] , <u>interkommunalen selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten</u> und Gemeindeverträgen mit Schwerpunkt im Kanton ist auch die Beteiligung ausserkantonaler Gemeinden möglich.</p> <p>² Die Beteiligung von Gemeinden an ausserkantonalen Gemeindeverbänden <u>und ausserkantonalen selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten</u> bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.</p> <p>³ Soweit dies im interkantonalen Verhältnis erforderlich ist, regelt der Regierungsrat mit den andern beteiligten Kantonen die Stellung des interkantonalen Gemeindeverbandes <u>beziehungsweise der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt</u>.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>§ 86a II. Aufgaben- und Finanzplanung</p> <p>¹ Der Gemeinderat erstellt eine Aufgaben- und Finanzplanung für mindestens vier Jahre und aktualisiert diese jährlich.</p> <p>² Die Aufgaben- und Finanzplanung ist öffentlich zugänglich.</p>	<p>² Die Aufgaben- und Finanzplanung ist [...] <u>im Rahmen der Budgetfestlegung dem zuständigen Organ zur Kenntnis zu bringen.</u></p>	
<p>§ 87b 2. Gliederung</p> <p>¹ Das Budget ist gemäss dem durch das zuständige Departement festgelegten Kontenrahmen mit der funktionalen und der volkswirtschaftlichen Gliederung aufzustellen.</p>	<p>² Das Budget enthält zum Vergleich die Zahlen des vorangehenden Budgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung einschliesslich Erfolgsausweis. Ihm sind die Kreditkontrolle sowie die <u>Artengliederung</u> beizufügen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.</p>	
<p>§ 87c 3. Zuständigkeit</p> <p>¹ Das Budget ist dem zuständigen Organ zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. In einer Gesamtabstimmung wird das Budget mit dem Steuerfuss genehmigt.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>² Das Budget enthält zum Vergleich die Zahlen des vorangehenden Budgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung einschliesslich Erfolgsausweis. Ihm sind die Kreditkontrolle sowie die volkswirtschaftliche Gliederung beizufügen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.</p> <p>³ Im Falle der Nichtgenehmigung des Budgets bis zum 31. Dezember vor dem Budgetjahr ist der Gemeinderat ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu beschliessen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 88h VI. Eigenkapital</p> <p>¹ Das Eigenkapital dient ausschliesslich zur Abdeckung von Fehldeckungen der Erfolgsrechnung in den folgenden Jahren und muss eine minimale Höhe aufweisen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die minimale Höhe des Eigenkapitals innerhalb einer Bandbreite von 12–50 % des Aufwands des vorangehenden Rechnungsjahres durch Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei die allgemeinen Kapitalisierungsgrundsätze und die volkswirtschaftliche Lage.</p> <p>³ Wenn eine Gemeinde mit der Aufgaben- und Finanzplanung den mittelfristigen Haushaltsausgleich sowie die Wiederherstellung der Mindestkapitalisierung nachweist, kann das zuständige Departement mit der Genehmigung des Budgets eine Unterschreitung des festgesetzten Prozentsatzes bewilligen.</p>	<p>§ 88h <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>§ 91d IV. Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p>¹ Immobilien und Mobilien des Verwaltungsvermögens werden bei Erstzugang zum Anschaffungswert bilanziert. Darlehen und Beteiligungen werden zum Nominalwert bilanziert.</p> <p>² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.</p> <p>³ Weitergehende Abschreibungen als die linearen gemäss Absatz 2 sind nicht zulässig.</p> <p>⁴ Tritt bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertverminderung ein, wird deren bilanzierter Wert erfolgswirksam berichtigt.</p>	<p>¹ Immobilien und Mobilien des Verwaltungsvermögens [...] <u>sowie</u> Darlehen und Beteiligungen werden <u>bei Erstzugang zum [...] Anschaffungswert</u> bilanziert.</p>	
<p>§ 91f VI. Konsolidierung</p> <p>¹ Gemeindeverbände und privatrechtliche Organisationen, an denen die Gemeinde ganz oder teilweise beteiligt ist, sind nicht zu konsolidieren. Es ist ein Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel zu führen.</p> <p>² Die Rechnung unselbständiger Gemeindeanstalten ist in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung zu führen.</p>	<p>² Die Rechnung unselbständiger <u>öffentlich-rechtlicher</u> Gemeindeanstalten ist in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung zu führen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>§ 92b II. Vermögensschutz</p> <p>¹ Die Gemeinde trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.</p>	<p>§ 92b [...] <u>Risiko-Minimierung und internes Kontrollsystem</u></p> <p>¹ [...] <u>Der Gemeinderat</u> trifft die notwendigen Massnahmen, um [...]</p> <p>a) das Vermögen zu schützen,</p> <p>b) die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen,</p> <p>c) Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten,</p> <p>d) die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten,</p> <p>e) langfristig die gemeindegefährdenden Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.</p> <p>² Er berücksichtigt dabei die Risikolage und ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.</p>	
<p>4.4. Statistik</p>	<p>4.4. Statistik <u>und Meldepflichten</u></p>	
<p>§ 93b Finanzinformationen</p> <p>¹ Gemeinden und Gemeindeverbände übermitteln jährlich dem zuständigen Departement ihre Budget- und Rechnungsdaten gemäss dessen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben in elektronischer Form.</p>	<p>§ 93b [...] <u>Meldepflichten</u></p> <p>¹ [...] <u>Dem zuständigen Departement</u> [...] <u>sind</u> gemäss dessen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben in elektronischer Form [...] <u>jährlich folgende Unterlagen zu übermitteln:</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
	<p>a) die Budget- und Rechnungsdaten sowie die Aufgaben- und Finanzplanung der Einwohnergemeinden,</p> <p>b) die Rechnungsdaten der Ortsbürgergemeinden, Gemeindeverbände und selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten,</p> <p>c) die Berichte der Prüfungsorgane.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die weiteren Prüfstellen, deren Berichte von der Gemeinde verlangt werden können.</p>	
<p>§ 94a Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die finanzielle Führung der Gemeinde.</p> <p>² Er ist namentlich zuständig für</p> <p>a) die Anlage von Geldern,</p> <p>b) die Vermietung und Verpachtung von Gemeindeeigentum,</p> <p>c) die Regelung der internen Kontrolle und der Unterschriftsberechtigung,</p> <p>d) den Abschluss der für Behörden, Mitarbeitende und Gemeinde erforderlichen Versicherungen,</p> <p>e) die Aufbewahrung und Archivierung des Budgets, der Rechnungen, Belege, Bücher und anderer Unterlagen des Haushalts.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e) die Aufbewahrung und Archivierung des Budgets, der Rechnungen, Belege, Bücher und anderer Unterlagen des Haushalts [...] 1</p> <p>f) die jährliche Durchführung unangemeldeter Revisionen bei jenen Personen, die Geld verwalten.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>³ Der Gemeinderat und die Leiterin oder der Leiter Finanzen bestätigen gemeinsam mit dem Abschluss der Jahresrechnung gegenüber der Finanzkommission, dass</p> <p>a) alle buchungspflichtigen Geschäftsfälle in der vorliegenden Jahresrechnung erfasst sind,</p> <p>b) sämtliche Vermögenswerte, Verpflichtungen, Guthaben und Schulden in der Bilanz berücksichtigt sind,</p> <p>c) alle Eventualverpflichtungen, Bürgschaften und Beteiligungsverhältnisse im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt sind,</p> <p>d) alle zum Verständnis des Jahresergebnisses nötigen Informationen in den Erläuterungen zur Rechnung enthalten sind.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann von sich aus oder auf Antrag der Finanzkommission zur Überprüfung der Rechnung in formeller und materieller Hinsicht die Einsetzung besonderer Revisionsstellen oder Sachverständiger beschliessen. Diese können auch für laufende Kontrollaufgaben eingesetzt werden.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann die Durchführung unangemeldeter Revisionen bei jenen Personen, die Geld verwalten, der Finanzkommission übertragen.</p>		
<p>§ 94d Departement</p> <p>¹ Das zuständige Departement</p> <p>a) vollzieht die staatliche Aufsicht über die kommunalen Haushalte,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>b) stellt die Kontenpläne nach den Vorgaben des Kontenrahmens des Harmonisierten Rechnungsmodells ² ¹⁾ auf,</p> <p>c) prüft und genehmigt die Budgets und Rechnungen,</p> <p>d) ordnet die erforderlichen Massnahmen an bei mangelhaften und nicht ordnungsgemässen Budgets und Rechnungen sowie in denjenigen Fällen, in denen aufgrund des Budgets und der Aufgaben- und Finanzplanung Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einhaltung der Finanzierungsvorschriften in den Folgejahren nicht mehr gewährleistet ist,</p> <p>e) führt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachorganisationen die erforderlichen Aus- und Weiterbildungskurse durch,</p> <p>f) berät die kommunalen Gemeinwesen in allen Angelegenheiten des Finanz- und Rechnungswesens,</p> <p>g) erlässt die zu einer geordneten Rechnungsführung notwendigen Weisungen.</p> <p>² Sämtliche Budgets und Rechnungen derjenigen Körperschaften, die der Staatsaufsicht unterstehen, sind nach Genehmigung durch die zuständigen Organe dem zuständigen Departement zur Verfügung zu halten.</p>	<p>c) prüft <u>die Budgets</u> und [...] <u>Jahresrechnungen</u> sowie die [...] <u>Aufgaben-</u> und [...] <u>Finanzplanungen</u>,</p>	

¹⁾ Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren; Handbuch Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>§ 94e Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung. Er regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) den Inhalt der Aufgaben- und Finanzplanung,b) die Einzelheiten zu den Elementen der Jahresrechnung gemäss § 88c Abs. 1 und des Kreditsrechts,c) die Festlegung des Prinzips für die Abgrenzung der Steuern,d) die Definition des Investitionsbegriffs und der Kennzahlen,e) die Verbuchung der Nettoinvestitionen und Beiträge Dritter,f) abgestuft nach Gemeindegrösse die Wesentlichkeitsgrenzen der Aktivierung für die Verbuchung von Investitionen und der Bildung von Rückstellungen,g) Bewertungsmethoden, Abschreibungssätze und den Prozentsatz der Eigenkapitalisierung gemäss § 88h Abs. 2,h) die zulässigen Geldanlagen der Gemeinden,i) die Festlegung der Termine im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss,k) die Aufbewahrungspflichten,l) die Kriterien zur Zertifizierung der von den Gemeinden eingesetzten Finanzbuchhaltungssoftware,	<p>g) Bewertungsmethoden [...] und [...] <u>Abschreibungssätze</u>,</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>m) die Einzelheiten der Bilanzprüfung und die Anforderungen an die externen Revisionsstellen.</p>		
<p>§ 95a I. Grundsatz</p> <p>¹ Soweit die nachstehenden Bestimmungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Vorschriften über den Finanzhaushalt auch für die Gemeindeverbände.</p>	<p>¹ Soweit die nachstehenden Bestimmungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Vorschriften über den Finanzhaushalt <u>sinngemäss auch für [...] Ortsbürgergemeinden, Gemeindeverbände und alle Arten von selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten.</u></p> <p>² Auf Gesuch hin kann das zuständige Departement Ortsbürgergemeinden, Gemeindeverbänden oder allen Arten von selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten gestatten, von diesen Vorschriften abzuweichen, wenn</p> <p>a) ihre Rechnungsführung durch bundesrechtliche oder interkantonale Normen oder durch zwingende Bestimmungen einer Branchenorganisation geregelt wird,</p> <p>b) das Total des Aufwands der Erfolgsrechnung und der Ausgaben der Investitionsrechnung in einem Rechnungsjahr Fr. 100'000.– nicht übersteigt, oder</p> <p>c) andere sachliche Gründe dafür bestehen.</p>	
<p>§ 95e III. Unselbständige Gemeindeanstalten</p> <p>¹ Abgeltungen für Leistungen und Lieferungen zugunsten und zulasten der Gemeinde sind angemessen festzulegen und buchhalterisch auszuweisen.</p>	<p>§ 95e III. [...] <u>Öffentlich-rechtliche</u> Gemeindeanstalten</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>² Die Gemeindeanstalten erheben von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Benützerinnen und Benützern nach Vorteil und Verursacherprinzip abgestufte Abgaben. Die Abgaben sind in Reglementen festzulegen.</p> <p>³ Gemeindebeschlüsse über Investitionsbeiträge an Gemeindeanstalten bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.</p>	<p>² [...] <u>Gebührenfinanzierte öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten</u> erheben von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Benützerinnen und Benützern nach Vorteil und Verursacherprinzip abgestufte Abgaben. Die Abgaben sind in Reglementen festzulegen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>§ 105 I. Verwaltungsbeschwerde</p> <p>¹ Entscheide der Organe von Gemeinden und Gemeindeverbänden können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p> <p>² Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾, insbesondere betreffend Legitimation, Beschwerdeschrift und Beschwerdegründe.</p>	<p>¹ Entscheide der Organe von Gemeinden [...] <u>„Gemeindeverbänden sowie selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten und [...] interkommunalen Gemeindeanstalten“</u> können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>1. Der Erlass SAR 150.300 (Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>	

¹⁾ SAR [271.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>§ 5 Verwaltungsbehörden a) Gemeinderat</p> <p>¹ Das Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat sowie die Tätigkeit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und deren Stellvertreterin beziehungsweise dessen Stellvertreters können nicht gleichzeitig ausüben:</p> <p>a) die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatschreiber,</p> <p>b) die Mitglieder des Justizgerichts, die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts und des Spezialverwaltungsgerichts sowie die Mitglieder und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte,</p> <p>c) die Friedensrichterin und der Friedensrichter.</p> <p>² Mit dem Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter Finanzen sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde und von Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 %.</p>	<p>² Mit dem Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter Finanzen sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde und von <u>unselbständigen öffentlich-rechtlichen</u> Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 %.</p>	
<p>§ 6 b) Finanzkommission</p> <p>¹ Die Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates, Mitarbeiter der Gemeinde oder von Gemeindeanstalten sein. Die Führung des Aktuariates durch einen Mitarbeiter ist zulässig.</p>	<p>¹ Die Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates, [...] <u>Mitarbeitende</u> der Gemeinde oder von <u>unselbständigen öffentlich-rechtlichen</u> Gemeindeanstalten sein. Die Führung des Aktuariates durch <u>eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter</u> ist zulässig.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
	<p>2. Der Erlass SAR 171.200 (Gesetz über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Gesetz über die Ortsbürgergemeinden</p>	<p>Gesetz über die Ortsbürgergemeinden (<u>Ortsbürgergemeindegesetz, OBGG</u>)</p>	
<p>vom 19. Dezember 1978 (Stand 1. Januar 2014)</p>		
<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p>		
<p>gestützt auf Art. 49 der Staatsverfassung ¹⁾,</p>	<p>gestützt auf [...] <u>§ 78 Abs. 1</u> der [...] <u>Kantonsverfassung</u>,</p>	
<p><i>beschliesst:</i></p>		
<p>§ 3 III. Verhältnis zu den Einwohnergemeinden</p> <p>¹ In jeder Einwohnergemeinde darf es nicht mehr als eine Ortsbürgergemeinde geben.</p> <p>² Bestehen in einer Einwohnergemeinde zwei oder mehr Ortsbürgergemeinden, so sind sie durch Dekret des Grossen Rates zu vereinigen.</p>	<p>§ 3 Aufgehoben.</p>	

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 1; der genannten Bestimmung entspricht heute § 106 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (SAR [110.000](#)).

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>³ Bei der Vereinigung der israelitischen Ortsbürgergemeinden Neu-Endingen und Neu-Lengnau mit den entsprechenden Ortsbürgergemeinden sind deren Gemeindegüter innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Eigentum privatrechtlicher Körperschaften überzuführen. Wird diese Frist nicht eingehalten oder bietet die getroffene Regelung nicht ausreichend Gewähr für die Erhaltung und den Weiterbestand der Gemeindegüter, werden diese einer öffentlich-rechtlichen Stiftung zu Eigentum übertragen.</p>		
<p>§ 4 IV. Zusammenarbeit von Ortsbürgergemeinden</p> <p>¹ Zwei oder mehr Ortsbürgergemeinden können durch Vertrag die gemeinschaftliche Besorgung einzelner Zweige ihrer Verwaltung vereinbaren. Der Vertrag hat die Kostentragung und bei gemeinsamer Ernennung von Beamten den Wahlmodus zu bestimmen.</p> <p>² Für die gemeinsame Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Waldungen können sie auch einen Gemeindeverband bilden.</p>	<p>§ 4 IV. Zusammenarbeit [...]</p> <p>¹ [...] <u>Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben können [...] die [...] Ortsbürgergemeinden Verträge abschliessen beziehungsweise Gemeindeverbände oder selbständige öffentlich-rechtliche interkommunale Gemeindeanstalten errichten.</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ In die Zusammenarbeit können auch Einwohnergemeinden und Dritte eingebunden werden.</p>	
<p>§ 7 2. Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Die Ortsbürgergemeindeversammlung übt die Aufsicht über sämtliche Zweige der Verwaltung der Ortsbürgergemeinde aus.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>² Der Ortsbürgergemeindeversammlung obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Festlegung des Budgets und eines allfälligen Steuerfusses;b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber;c) die Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben;d) der Erwerb, die Veräusserung und der Tausch von Grundstücken sowie die Einräumung von Rechten an solchen;e) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten;f) die Erteilung des Ortsbürgerrechtes;g) der Erlass des Dienst- und Besoldungsreglementes;h) die Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit andern Gemeinden, die Genehmigung und die allfällige Auflösung der entsprechenden Verträge;i) die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten;k) die Wahl der Mitglieder der Finanzkommission sowie der erforderlichen Stimmenzähler.	<p>i) die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten jeglicher Art;</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>§ 12 V. Finanzkommission</p> <p>¹ Die Finanzkommission besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Die Ortsbürgergemeindeversammlung bestimmt jeweilen für eine Amtsdauer im Voraus die Zahl der Mitglieder.</p> <p>² Die Finanzkommission hat im Bereich der Ortsbürgergemeinde die nämlichen Aufgaben und Befugnisse wie jene der Einwohnergemeinde.</p> <p>³ Für die Unvereinbarkeit, den Verwandtenausschluss und die Führung des Aktuariates gilt § 47 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Als Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde kann diejenige der Einwohnergemeinde eingesetzt werden.</p>	
<p>§ 13 I. Vorschriften</p> <p>¹ Für den Finanzhaushalt gelten sinngemäss die entsprechenden Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Der Grosse Rat kann im Dekret über den Finanzhaushalt der Gemeinden auch Vorschriften über die Ortsbürgergemeinden erlassen.</p> <p>³ Die Forstgesetzgebung bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Die Ortsbürgergemeinden mit Wald haben einen Forstreservfonds zu bilden, über den der Regierungsrat durch Verordnung nähere Vorschriften erlässt.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die [...] <u>Waldgesetzgebung</u> bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 14.12.2016	Bemerkungen
<p>§ 15 I. Anwendung des Gemeindegesetzes</p> <p>¹ Die Vorschriften des Gemeindegesetzes, vor allem über die Autonomie, die Errichtung von Gemeindeanstalten, den Gemeindegemeinschaften, das Verfahren in der Gemeindeversammlung, die Verhandlungen des Gemeinderates, das Gemeindepersonal, die staatliche Aufsicht und die Rechtsmittel gelten sinngemäss auch für die Ortsbürgergemeinden.</p>	<p>¹ Die Vorschriften des Gemeindegesetzes, vor allem über die Autonomie, die Errichtung von <u>Gemeindeverbänden, selbständigen und unselbständigen öffentlich-rechtlichen</u> Gemeindeanstalten, den Gemeindegemeinschaften, das Verfahren in der Gemeindeversammlung, die Verhandlungen des Gemeinderates, das Gemeindepersonal, die staatliche Aufsicht und die Rechtsmittel gelten sinngemäss auch für die Ortsbürgergemeinden.</p>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. Januar 2019 in Kraft.	
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	